

Anlässlich der Corona-Krise hat das Bundesamt für Justiz (BfJ) mehrere entlastende Maßnahmen zugunsten derjenigen Unternehmen beschlossen, die ihre Jahresabschlüsse bisher nicht fristgerecht einreichen konnten. Gemäß der PM des BfJ vom 8.4.2020 besteht zwar die gesetzliche Offenlegungsfrist nach § 325 HGB weiterhin fort. Es würden aber derzeit keine neuen Androhungs- und Ordnungsgeldverfügungen gegen Unternehmen erlassen. Unternehmen, die nach dem 5.2.2020 vom BfJ eine Androhungsverfügung erhalten haben, könnten die Offenlegung bis zum 12.6.2020 nachholen, auch wenn die sechswöchige Nachfrist für die versäumte Offenlegung schon vorher abgelaufen ist bzw. ablaufen wird. Werde die Offenlegung bis zum 12.6.2020 nachgeholt, werde das zuvor angedrohte Ordnungsgeld nicht festgesetzt. Gegen kapitalmarktorientierte Unternehmen, deren Frist zur Offenlegung für den Jahresabschluss 2019 regulär am 30.4.2020 abgelaufen ist, werde das BfJ vor dem 1.7.2020 kein Ordnungsgeldverfahren einleiten. Es folge insoweit der Empfehlung der European Securities and Markets Authority (ESMA) vom 27.3.2020. Ferner leite das BfJ wegen bestehender Forderungen aus EHUG-Ordnungsgeldverfahren gegen die betroffenen Unternehmen derzeit keine neuen Vollstreckungsmaßnahmen ein. Dies gelte sowohl für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher als auch für Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse gegenüber Banken. Außerdem werde den Unternehmen – bei entsprechendem Sachvortrag – eine an die aktuelle Situation angepasste Stundung gewährt. Hierzu reiche der sachlich nachvollziehbare Vortrag, von der Corona-Krise betroffen zu sein, aus. Im Zusammenhang mit einer Stundung würden auch etwaige Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse insbes. gegenüber Banken zurückgenommen. Weiterführende Informationen zu den beschlossenen Erleichterungen sind unter [www.bundesjustizamt.de/ehug](http://www.bundesjustizamt.de/ehug) veröffentlicht.



Gabriele Bourgon,  
Ressortleiterin  
Bilanzrecht und  
Betriebswirtschaft

## Rechnungslegung

### IASB: Entwurf für Standardänderungen wegen der IBOR-Reform

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 9.4.2020 den Exposure Draft ED/2020/1 publiziert. Darin werden Änderungen und Klarstellungen an IFRS 9 vorgeschlagen, die im Zusammenhang mit der IBOR-Reform stehen. Konkret schlägt der IASB im Wesentlichen Folgendes vor:

- Ergänzung, dass eine Änderung der Ermittlung vertraglicher Zahlungsströme infolge der IBOR-Reform eine Modifikation darstellen kann, auch wenn sich keine vertraglichen Bedingungen ändern;
- Erleichterung, wonach für Barwertänderungen durch den Übergang auf die neuen Referenzzinssätze IFRS 9.B5.4.5 anwendbar ist;
- Fortführung bilanzieller Sicherungsbeziehungen (hedge accounting) nach Übergang auf die neuen Referenzzinssätze, da eine Änderung des Referenzzinssatzes nur eine begrenzte Änderung der dokumentierten Sicherungsbeziehung darstellt und deshalb nicht deren Auflösung bedingt;
- keine Änderungen bzgl. Ausbuchung, Bestimmung des Geschäftsmodells, des sog. SPPI-Tests und der Ermittlung von erwarteten Kreditverlusten, da IFRS 9 diesbezüglich hinreichend klar ist.

Ferner schlägt der IASB geringfügige Anpassungen an IFRS 16 und IFRS 4 sowie zusätzliche Angabepflichten nach IFRS 7 vor. Der IASB äußert, dass die IBOR-Reform auch Regelungen in IFRS 13, in IFRS 17 oder bzgl. Diskontierung in anderen Standards betreffen kann; Änderungen dieser Standards sind aber nicht erforderlich und werden folglich nicht vorgeschlagen. Die vorgeschlagenen Änderungen

sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2021 beginnen, verpflichtend anzuwenden. Dieser Entwurf ist Gegenstand von Phase 2 des IASB-Projekts zur IBOR-Reform. Er kann bis zum 25.5.2020 kommentiert werden. ([www.drsc.de](http://www.drsc.de))

### IASB: Bilanzierung von Mietkonzessionen im Rahmen der Covid-19-Pandemie

-tb- IASB hat am 10.4.2020 ein Dokument zur Beantwortung von Fragen hinsichtlich der Anwendung von IFRS 16 in Folge der Covid-19-Pandemie veröffentlicht. Das Dokument thematisiert die Anforderungen von IFRS 16 und anderen IFRS-Standards in Bezug auf Mietkonzessionen, die im Rahmen der Covid-19-Pandemie gewährt wurden. Weiterführende Erörterungen werden außerdem im Rahmen der Aprilsitzung des IASB folgen. Die vollständige Pressemitteilung ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar.

### EU-Kommission: Konsultation zur Erneuerung der nachhaltigen Finanzstrategie

-tb- Die EU-Kommission hat am 8.4.2020 eine Konsultation zur Erneuerung der nachhaltigen Finanzstrategie der EU eingeleitet. Als integraler Bestandteil des europäischen „Green Deal“ soll die nachhaltige Finanzstrategie dazu beitragen, Europa bis 2050 klimaneutral zu machen. Die Konsultation läuft bis zum 15.6.2020 und bietet allen Europäern, Unternehmen und Organisationen die Möglichkeit, auf die Gestaltung eines nachhaltigen Finanzwesens Einfluss zu nehmen. Die vollständige Pressemitteilung ist unter <https://ec.europa.eu> abrufbar.

### ESMA: Bericht zu den EU-Rechnungslegungs-enforcern 2019

-tb- Die European Securities and Markets Authority (ESMA) hat am 2.4.2020 einen Bericht zu ihren Aktivitäten und denen der EU-Rechnungsle-

gungsenforcer veröffentlicht. Insgesamt haben europäische Rechnungslegungs-enforcer 950 IFRS-Abschlüsse geprüft und in der Folge 299 Maßnahmen durchgesetzt. Insbes. führte die Rechnungslegung von Finanzinstrumenten, Wertberichtigungen von nicht-finanziellen Vermögenswerten und die Darstellung des Abschlusses zu Durchsetzungsmaßnahmen. Darüber hinaus prüften die europäischen Rechnungslegungs-enforcer auch nicht-finanzielle Informationen (umweltbezogene, soziale und Governance-Aspekte) von 937 Emittenten und 712 Lageberichte. Der 72-seitige umfassende englische Bericht kann unter <https://www.esma.europa.eu> abgerufen werden.

### DRSC: In weiten Teilen Zustimmung zum DP „Interconnected Standard Setting for Corporate Reporting“ von Accountancy Europe

Wie Accountancy Europe in seinem Diskussionspapier sieht auch das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) in einer durch den Verwaltungsrat verabschiedeten und unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de) abrufbaren Stellungnahme eine wachsende Nachfrage nach nichtfinanziellen Unternehmensinformationen durch eine Vielzahl verschiedener Anspruchsgruppen. Aufgrund zahlreicher, nicht aufeinander abgestimmter Rahmenwerke und Standards auf diesem Gebiet sei eine sehr hohe Heterogenität in der nichtfinanziellen Berichterstattung zu beobachten. Zur Sicherstellung von Qualität und Vergleichbarkeit dieser Informationen müsse daher eine einheitliche Standardisierung erreicht werden, so das DRSC. Dabei müsse auch über Zwischenlösungen nachgedacht werden, insbes. dann, wenn die standardisierte Berichterstattung an sämtlichen Anspruchsgruppen (Multi-Stakeholder-Ansatz) ausgerichtet werden soll. Dessen ungeachtet